

Reglement über die Abfallbewirtschaftung des ZEBA

Änderung vom

(Unterflur- und Halbunterfluranlagen)

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes
der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen,

gestützt auf § 10 Bst. n der Verbandsordnung des Zweckverbandes der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA) vom 20. Dezember 1994¹⁾,

b e s c h l i e s s t:

I.

Das Reglement über die Abfallbewirtschaftung des ZEBA vom 19. Mai 2005²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 6, 1. Gedankenstrich

Die Verbandsgemeinde

- erfüllt die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine sichere, ökologische und wirtschaftliche Durchführung der Hauskehricht- und der Separatsammlungen;
- ... (Rest unverändert)

§ 16^{bis}

Unterflur- und Halbunterfluranlagen

¹ Für Wohnsiedlungen sowie für einzelne oder mehrere Strassenzüge kann die Verbandsgemeinde die Errichtung einer Unterflur- oder einer Halbunterfluranlage anordnen. Für die Erstellung der Anlage ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

² Unterflur- oder Halbunterfluranlagen für Wohnsiedlungen sind als Sammelstelle den Bewohnern der Siedlung vorbehalten. Unterflur- oder Halbunterfluranlagen für einzelne oder mehrere Strassenzüge sind als Sammelstelle der Öffentlichkeit zugänglich. Ausnahmsweise

¹⁾ BGS 732.2

²⁾ BGS 732.22

³⁾ BGS 721.11

und unter den Voraussetzungen des 8. Abschnittes des Planungs- und Baugesetzes³⁾ kann die Verbandsgemeinde eine private Sammelstelle als öffentlich erklären.

³ Die baulichen Anforderungen an die Errichtung von Unterflur- und Halbunterfluranlagen und die Anforderungen an den Betrieb von Unterflur- und Halbunterfluranlagen richten sich nach Anhang C dieses Reglements.

§ 16^{ter}

Standort von Unterflur- und Halbunterfluranlagen

¹ Die Verbandsgemeinde legt nach Anhörung des ZEBA den Standort sowie das Einzugsgebiet der Sammelanlage fest.

² Der Standort soll eine sichere, ökologische und wirtschaftliche Durchführung der Abfallentsorgung gewährleisten. Bei der Standortwahl sind die Ausführungsvorschriften gemäss Anhang C dieses Reglements zu beachten.

³ Die Verbandsgemeinde legt innerhalb des Siedlungsgebietes das Einzugsgebiet so fest, dass für den Abfallinhaber die Distanz zur Sammelstelle nicht mehr als 350 Meter ab Liegenschaftszugang beträgt. Die Verbandsgemeinde erlässt einen Entsorgungsplan, in welchem alle öffentlichen Sammelstellen bezeichnet sind.

⁴ Unter den Voraussetzungen des 8. Abschnittes des Planungs- und Baugesetzes kommt der Verbandsgemeinde bei der Standortfestsetzung das Enteignungsrecht zu.

⁵ Mitarbeitern des ZEBA oder Personen, die im Auftrag des ZEBA handeln, ist der Zutritt zur Sammelstelle auf privatem Grund zu gewähren.

Die Regelung der Entsorgungskosten in §16^{quater} ist analog zu den Regelungen des Baus zu gestalten. Daher wird vorgeschlagen, den zweiten Satz entsprechend zu formulieren.

§ 16^{quater}

.Erstellungs- und Betriebskosten

³ Der ZEBA übernimmt die Kosten des Betriebes, der Reinigung, der Wartung, der Reparatur und des Ersatzes und der Entsorgung der Unterflur- und Halbunterfluranlagen. Für ausser Betrieb zu nehmende UFC übernimmt der Ersteller die Rückbau- und Entsorgungskosten. Für ausser Betrieb zu nehmende UFC übernimmt der Ersteller die Rückbau- und Entsorgungskosten.

§ 16^{quater}

.Erstellungs- und Betriebskosten

¹ Die Unterflur- und Halbunterfluranlagen werden vom ZEBA beschafft, finanziert, franko Baustelle geliefert, in die Baugrube gesetzt und in Betrieb genommen.

² Die Eigentümer derjenigen Liegenschaften, denen die Sammelanlage dient, erbringen die bauseitigen Vorleistungen für die Erstellung der Unterflur- oder Halbunterfluranlage und tragen sämtliche damit zusammenhängenden Kosten (namentlich Baubewilligung, Aushub, Anschlüsse, Leitungsverlegung, Verankerung, Kanalisation, Denkmal- und Ortbildauflagen, Umgebungsgestaltung). Die Verbandsgemeinde kann zu diesem Zweck ein Perimeterverfahren durchführen.

³ Der ZEBA übernimmt die Kosten des Betriebes, der Reinigung, der Wartung, der Reparatur und des Ersatzes und der Entsorgung der Unterflur- und Halbunterfluranlagen. Die Verbandsgemeinde übernimmt die Entsorgungs- und Rückbaukosten der ausser Betrieb genommenen Unterflur- und Halbunterfluranlagen.

⁴ Die Eigentümer derjenigen Liegenschaften, denen die Sammelanlage dient, tragen die Kosten des Umgebungsunterhaltes und besorgen den Winterdienst. Die Verbandsgemeinde kann zu diesem Zweck ein Perimeterverfahren durchführen.

⁵ Für Sammelanlagen, welche nicht dem ausschliesslichen Gebrauch einer Wohnsiedlung dienen, oder aus anderen wichtigen Gründen, kann die Verbandsgemeinde und oder der ZEBA die Erstellungskosten nach Absatz 2 und die Betriebskosten nach Absatz 4 ganz oder teilweise übernehmen.

Anhang B Hauskehricht, Betriebskehricht

- Bereitstellungsarten
- unverändert
 - in Containern, Unterflur- und Halbunterfluranlagen mit gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken des ZEBA
 - in Containern, Unterflur- und Halbunterfluranlagen mit offiziellen Erkennungs-Chips des ZEBA zur gewichtsabhängigen Entsorgung
 - unverändert

Anhang C Rahmenbedingungen für Unterflur- und Halbunterfluranlagen

1. Zufahrt

Sammelplätze sind entlang von durchgehenden, zweispurigen Strassen (Sammelstrassen und Quartier Erschliessungsstrassen mit unbeschränkter Fahrzeugbreite und Gewichtslimite) anzuordnen. In Ausnahmefällen sind bei Stichstrassen die Sammelplätze bei Einmündungen von Zufahrtsstrassen anzuordnen. Rückwärtsfahrten sind nur im Zusammenhang mit Wendemanövern zulässig. Der Wendepunkt richtet sich nach der SN 640 271a und SN 640 052.

2. Standort

Die Dimensionierung und Anordnung der Sammelstelle richtet sich nach den Normen Unterflursammelstelle (UFC). Der gesamte Schwenkbereich des Sammelfahrzeuges, mithin mindestens 2 Meter rund um die Unterflursammelstelle (UFC), ist bis auf eine Lichthöhe von 11 Metern freizuhalten. Über Ausnahmen beschliesst die Verbandsgemeinde nach Absprache mit dem ZEBA.

3. Bauliche Anforderungen
Unterflur- und Halbunterfluranlagen verfügen über einen Pumpensumpf oder eine Entwässerung via die Schmutzwasserkanalisation. Sie erfüllen die Anforderungen der Normalien für Unterflursammelstellen (UFC).
4. Signalisation
Öffentliche Sammelstellen sind mit Anweisungen über die Nutzung zu beschildern.
5. Betrieb
Der ZEBA ist für die Leerung zuständig.
6. Reinigung
Die Reinigung der Unterflursammelstelle (UFC) ohne Umgebung erfolgt durch den ZEBA respektive durch dessen Beauftragte. Die Reinigung erfolgt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich.

Die Reinigung der Oberflächen-Anlage sowie der Umgebung erfolgt durch die Eigentümer derjenigen Liegenschaften, denen die Sammelanlage dient.

II.

¹ Der Verwaltungsrat setzt diese Reglementsänderung nach der Genehmigung durch den Kanton in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt zu geben und in die Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug aufzunehmen.

Vom Kanton genehmigt am 6. Dezember 2011.

Fassung, die der Versammlung beantragt wurde:

Reglement über die Abfallbewirtschaftung des ZEBA

Änderung vom

(Unterflur- und Halbunterfluranlagen)

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes
der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen,

gestützt auf § 10 Bst. n der Verbandsordnung des Zweckverbandes der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA) vom 20. Dezember 1994¹⁾,

b e s c h l i e s s t:

I.

Das Reglement über die Abfallbewirtschaftung des ZEBA vom 19. Mai 2005²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 6, 1. Gedankenstrich

Die Verbandsgemeinde

- erfüllt die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine sichere, ökologische und wirtschaftliche Durchführung der Hauskehricht- und der Separatsammlungen;
- ... (Rest unverändert)

§ 16^{bis}

Unterflur- und Halbunterfluranlagen

¹ Für Wohnsiedlungen ab 90 Wohneinheiten sowie für einzelne oder mehrere Strassenzüge kann die Verbandsgemeinde die Errichtung einer Unterflur- oder einer Halbunterfluranlage anordnen. Für die Erstellung der Anlage ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

¹⁾ BGS 732.2

²⁾ BGS 732.22

³⁾ BGS 721.11

² Unterflur- oder Halbunterfluranlagen für Wohnsiedlungen sind als Sammelstelle den Bewohnern der Siedlung vorbehalten. Unterflur- oder Halbunterfluranlagen für einzelne oder mehrere Strassenzüge sind als Sammelstelle der Öffentlichkeit zugänglich. Ausnahmsweise und unter den Voraussetzungen des 8. Abschnittes des Planungs- und Baugesetzes³⁾ kann die Verbandsgemeinde eine private Sammelstelle als öffentlich erklären.

³ Die baulichen Anforderungen an die Errichtung von Unterflur- und Halbunterfluranlagen und die Anforderungen an den Betrieb von Unterflur- und Halbunterfluranlagen richten sich nach Anhang C dieses Reglements.

§ 16^{ter} **Standort von Unterflur- und Halbunterfluranlagen**

¹ Die Verbandsgemeinde legt nach Anhörung des ZEBA den Standort sowie das Einzugsgebiet der Sammelanlage fest.

² Der Standort soll eine sichere, ökologische und wirtschaftliche Durchführung der Abfallentsorgung gewährleisten. Bei der Standortwahl sind die Ausführungsvorschriften gemäss Anhang C dieses Reglements zu beachten.

³ Die Verbandsgemeinde legt das Einzugsgebiet so fest, dass für den Abfallinhaber die Distanz zur Sammelstelle nicht mehr als 350 Meter ab Liegenschaftszugang beträgt. Die Verbandsgemeinde erlässt einen Entsorgungsplan, in welchem alle öffentlichen Sammelstellen bezeichnet sind.

⁴ Unter den Voraussetzungen des 8. Abschnittes des Planungs- und Baugesetzes kommt der Verbandsgemeinde bei der Standortfestsetzung das Enteignungsrecht zu.

⁵ Mitarbeitern des ZEBA oder Personen, die im Auftrag des ZEBA handeln, ist der Zutritt zur Sammelstelle auf privatem Grund zu gewähren.

Die Regelung der Entsorgungskosten in §16^{quater} ist analog zu den Regelungen des Baus zu gestalten. Daher wird vorgeschlagen, den zweiten Satz entsprechend zu formulieren.

§ 16^{quater} **.Erstellungs- und Betriebskosten**

³ Der ZEBA übernimmt die Kosten des Betriebes, der Reinigung, der Wartung, der Reparatur und des Ersatzes und der Entsorgung der Unterflur- und Halbunterfluranlagen. Die Verbandsgemeinde übernimmt die Entsorgungs- und Rückbaukosten der ausser Betrieb genommenen Unterflur- und Halbunterfluranlagen.

§ 16^{quater}

.Erstellungs- und Betriebskosten

¹ Die Unterflur- und Halbhunterfluranlagen werden vom ZEBA beschafft, finanziert, franko Baustelle geliefert, in die Baugrube gesetzt und in Betrieb genommen.

² Die Eigentümer derjenigen Liegenschaften, denen die Sammelanlage dient, erbringen die bauseitigen Vorleistungen für die Erstellung der Unterflur- oder Halbhunterfluranlage und tragen sämtliche damit zusammenhängenden Kosten (namentlich Baubewilligung, Aushub, Anschlüsse, Leitungsverlegung, Verankerung, Kanalisation, Denkmal- und Ortsbildauflagen, Umgebungsgestaltung). Die Verbandsgemeinde kann zu diesem Zweck ein Perimeterverfahren durchführen.

³ Der ZEBA übernimmt die Kosten des Betriebes, der Reinigung, der Wartung, der Reparatur und des Ersatzes und der Entsorgung der Unterflur- und Halbhunterfluranlagen. Die Verbandsgemeinde übernimmt die Entsorgungs- und Rückbaukosten der ausser Betrieb genommenen Unterflur- und Halbhunterfluranlagen.

⁴ Die Eigentümer derjenigen Liegenschaften, denen die Sammelanlage dient, tragen die Kosten des Umgebungsunterhaltes und besorgen den Winterdienst. Die Verbandsgemeinde kann zu diesem Zweck ein Perimeterverfahren durchführen.

⁵ Für Sammelanlagen, welche nicht dem ausschliesslichen Gebrauch einer Wohnsiedlung dienen, oder aus anderen wichtigen Gründen, kann die Verbandsgemeinde und oder der ZEBA die Erstellungskosten nach Absatz 2 und die Betriebskosten nach Absatz 4 ganz oder teilweise übernehmen.

Anhang B Hauskehricht, Betriebskehricht

Bereitstellungsarten	<ul style="list-style-type: none">- unverändert- in Containern, Unterflur- und Halbhunterfluranlagen mit gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken des ZEBA- in Containern, Unterflur- und Halbhunterfluranlagen mit offiziellen Erkennungs-Chips des ZEBA zur gewichtsabhängigen Entsorgung- unverändert
----------------------	---

Anhang C Rahmenbedingungen für Unterflur- und Halbhunterfluranlagen

7. Zufahrt

Sammelplätze sind entlang von durchgehenden, zweispurigen Strassen (Sammelstrassen und Quartier Erschliessungsstrassen mit unbeschränkter Fahrzeugbreite und Gewichtslimite) anzuordnen. In Ausnahmefällen sind bei Stichstrassen die Sammelplätze bei Einmündungen von Zufahrtsstrassen anzuordnen. Rückwärtsfahrten sind nur im Zusammenhang mit Wendemanövern zulässig. Der Wendepunkt richtet sich nach der SN 640 271a und SN 640 052.

8. Standort

Die Dimensionierung und Anordnung der Sammelstelle richtet sich nach den Normen Unterflursammelstelle (UFC). Der gesamte Schwenkbereich des Sammelfahrzeuges, mithin mindestens 2 Meter rund um die Unterflursammelstelle (UFC), ist bis auf eine Lichthöhe von 11 Metern freizuhalten. Über Ausnahmen beschliesst die Verbandsgemeinde nach Absprache mit dem ZEBA.

9. Bauliche Anforderungen

Unterflur- und Halbunterfluranlagen verfügen über einen Pumpensumpf oder eine Entwässerung via die Schmutzwasserkanalisation. Sie erfüllen die Anforderungen der Normen für Unterflursammelstellen (UFC).

10. Signalisation

Öffentliche Sammelstellen sind mit Anweisungen über die Nutzung zu beschildern.

11. Betrieb

Der ZEBA ist für die Leerung zuständig.

12. Reinigung

Die Reinigung der Unterflursammelstelle (UFC) ohne Umgebung erfolgt durch den ZEBA respektive durch dessen Beauftragte. Die Reinigung erfolgt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich.

Die Reinigung der Oberflächen-Anlage sowie der Umgebung erfolgt durch die Eigentümer derjenigen Liegenschaften, denen die Sammelanlage dient.

II.

¹ Der Verwaltungsrat setzt diese Reglementsänderung tritt nach der Genehmigung durch den Kanton in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt zu geben und in die Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug aufzunehmen.

Vom Kanton genehmigt am 6. Dezember 2011